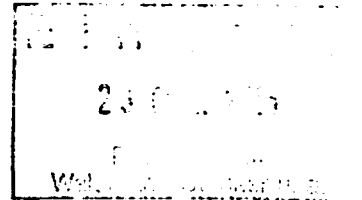


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 A 272/14

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn A

2. der Frau S

3. des A

4. des D

K

N

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

Kläger,

Proz.-Bev.

zu 1-4: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 616/14BW10BWSkb -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5647215-461 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Flüchtlingseigenschaft, Abschiebungsverbote und -
androhung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 2015 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Nr. 1, 3, 4 und 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juli 2014 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, 3 Abs. 1 AsylVfG zuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kostenforderung abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind pakistanische Staatsangehörige schiitischer Religionszugehörigkeit. Sie lebten vor ihrer Ausreise zuletzt in einem Vorort von Sambrial. Sie verließen ihr Heimatland am 20. Juni 2013 und reisten auf dem Landwege kommend am 4. Juli 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier stellten sie am 17. Juli 2013 Asylanträge. Die Klägerin zu 2) bezog sich für ihre Asylgründe sowie die Asylgründe der Kläger zu 3) und 4) auf das Vorbringen ihres Ehemannes. Dieser gab im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 15. August 2013 zu seinem Verfolgungsschicksal folgendes an:

Es gebe in seinem Heimatland und auch in seinem Heimatdorf Konflikte zwischen Sunniten und Schiiten. Sein Vater habe geplant in ihrem Heimatdorf eine Moschee zu bauen; er habe ihn hierbei unterstützt. Als die schiitischen Gemeindemitglieder ange-

fangen hätten, diese Moschee zu bauen, seien sie von Sunniten angegriffen worden. Hierbei sei er, der Kläger, verletzt, sein Vater getötet worden. Er habe daraufhin Anzeige erstattet, es sei aber nichts passiert. Dieses Ereignis sei am 26. Januar 2013 gewesen. Es sei ihnen nicht erlaubt worden, seinen Vater zuhause zu beerdigen, auch die Polizei habe hier nichts ausrichten können. Sie hätten ihn außerhalb des Wohngebietes beerdigen müssen. In der Folgezeit habe die Familie mehrfach Drohanrufe erhalten und auch er sei auf dem Weg von und zur Arbeit bedroht worden. Etwa 2 Monate später sei die Familie zuhause angegriffen worden. Dieser Angriff habe während der Essenszeit stattgefunden. Er sei aus der Küche gekommen und habe gesehen, dass auf einen seiner beiden Brüder eingeschlagen worden sei. Alles sei sehr chaotisch gewesen. Er habe in dieser Situation ein Messer ergriffen und auf einen Angreifer eingestochen. Es sei dann seiner Familie und ihm selbst gelungen zu fliehen. Sie hätten nicht mehr zurückkehren können, weil nach ihnen gesucht worden sei. Er sei von Stadt zu Stadt gezogen und habe sich irgendwann mit seiner Frau und den Kindern getroffen. Über einen Bekannten habe er seiner Familie mitteilen können, wo er sich aufhalte. Gegen ihn sei wegen der Ermordung des Angreifers Anzeige erstattet worden. Sowohl die Polizei wie auch die Familie des Ermordeten hätten nach ihm gesucht. Da er nicht mehr nachhause habe zurückkehren können, habe er sein Haus an einen Bekannten veräußert. Aus dem Veräußerungserlös habe er die Ausreise seiner Familie finanziert. Das Geld habe aber nicht noch dafür gereicht, auch die älteste, im Jahre 2000 geborene Tochter mitzunehmen. Diese sei bei seiner Mutter in Pakistan geblieben.

Mit Bescheid vom 28. Juli 2014 lehnte die Beklagte die Anträge auf Asylanerkennung ab und stellte fest, dass die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus den Klägern nicht zuerkannt werde. Auch stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte sie die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Pakistan androhte.

Zur Begründung gab die Beklagte im Wesentlichen an, dass Vorbringen der Kläger sei ungläubhaft. Auf Nachfragen habe es nur Ausflüchtet gegeben und der Kläger zu 1) habe sich auf seine mangelnde Bildung zurückgezogen. Eine Flucht mit dem Bus sei lebensfremd und der Verbleib der ältesten Tochter in Pakistan spreche gegen eine

Verfolgung der übrigen Familienmitglieder. Schiiten würden in Pakistan auch nicht als Gruppe verfolgt.

Hiergegen haben die Kläger am 13. August 2014 Klage erhoben.

Zu deren Begründung wiederholen und vertiefen sie ihr bisheriges Vorbringen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 28. Juli 2014 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihnen subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise,

Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem klägerischen Vorbringen, bezugnehmend auf die angegriffene Entscheidung vom 28. Juli 2014 in der Sache entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die aus den den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ersichtlichen Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, dass diese ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuerkennt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG gelten gemäß § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Gemäß Abs. 2 Nr. 1 dieser Vorschrift können als Verfolgung im Sinne des Abs. 1 unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten.

Der Verfolgungsgrund der Religion umfasst gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Akteur einer derartigen Verfolgung kann gemäß § 3 c Nr. 3 neben dem Staat und staatlichen Organisationen auch nichtstaatliche Akteure sein, sofern die eben genannten staatlichen Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Gemessen an diesen Tatbestandsvoraussetzungen steht den Klägern zur Überzeugung des Gerichts ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft insgesamt zu. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass das Gericht, anders als die Beklagte, nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck die Überzeugung gewonnen hat, dass der Kläger zu 1) glaubwürdig und glaubhaft ein zur Flüchtlingseigenschaft führendes Verfolgungsschicksal geschildert hat.

Er hat zur Überzeugung des Einzelrichters Angriffe religiös andersdenkender sowohl auf ihn wie auch auf seine Familie schlüssig und nachvollziehbar, und deshalb glaubhaft im Rahmen der mündlichen Verhandlung schildern können.

Er hat zunächst die Motivation für den Bau einer Moschee in seiner Heimatgemeinde nachvollziehbar darlegen können. Aus einem kleinen Gebetshaus sollte eine vollwertige Moschee werden, um den Gemeindemitgliedern den Weg zu auswärtigen religiösen Stätten zu ersparen. Dem Kläger zu 1) ist es dabei gelungen, die maßgebliche Rolle seines Vaters beim Bau dieser Moschee darzulegen. Dieser war in der Gemeinde offenbar hochangesehen und der inoffizielle Vorsteher dieser Gemeinde. Es spricht für die Glaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens, wenn der Kläger seinen eigenen Beitrag zum Bau dieser Moschee deutlich hinter denjenigen seines Vaters zurückstellt. Sowohl seine religiöse Ausrichtung als auch die Mithilfe beim Bau der Moschee schilderte der Kläger zu 1) in mündlicher Verhandlung als Folge seiner Stellung als ältester Sohn seines Vaters. In der mündlichen Verhandlung gelang es dem Kläger darüber hinaus, den Angriff von ca. 30 bis 40 zum Teil verummten Angreifern auf die Bauarbeiter nachvollziehbar zu schildern. Er tat dies sichtlich persönlich betroffen, aber ohne zu übertreiben. Auch die in der Folge stattgehabten Bedrohungen fernmündlicher und persönlicher Natur nimmt der Einzelrichter dem Kläger zu 1) ab. Den vermeintlichen Widerspruch, darin liegend, dass der Kläger einerseits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt angegeben hat, er habe lang vor seiner Ausreise nicht gearbeitet, andererseits aber behauptet hat, er sei auf dem Weg von und zur Arbeit bedroht worden, vermochte er aufzulösen. Die Arbeit auf dem Feld und auf dem Hof des Familienbetriebes war für den Kläger auf Nachfrage nicht als eigentliche Arbeitstätigkeit anzusehen. Es erscheint nachvollziehbar, dass derjenige, der seine eigene Landwirtschaft betreibt nicht als eigentlich arbeitstätig bezeichnet wird. Auch die Zweifel der Beklagten, die darin gründen, dass nicht erklärlich sei, weshalb die Familie noch bedroht worden sei, wo doch das Bauvorhaben durch den ersten Angriff gestoppt worden sei, konnte der Kläger zu 1) ausräumen. Sowohl die Drohanrufe und persönlichen Bedrohungen wie

auch schließlich der auf dem Grundstück der Kläger erfolgende Überfall hingen nach den nachvollziehbaren Aussagen des Klägers zu 1) damit zusammen, dass nach der Ermordung seines Vaters Anzeige bei der Polizei erstattet worden war. Die Bedrohungen und der letzte Angriff sollten augenscheinlich dazu dienen, den Kläger zu 1) und seine Familie dazu zu bringen, diese Anzeige zurückzuziehen.

Schließlich vermochte der Kläger zu 1) auch den Überfall auf seinem Grundstück gegen seine Familie am 28. März 2013, das fluchtauslösende Moment, glaubhaft zu schildern. Er vermochte insbesondere detailreich darzulegen, wie er die Situation wahrgenommen hat, als er aus der Küche kam und die übrigen Familienmitglieder bereits auf der Veranda saßen. Detailreich ist daneben auch die Schilderung, wie es dem Kläger zu 1) gelang einen verummten Angreifer zu erkennen und in ihm einen derjenigen Angreifer wiederzuerkennen, die auch bereits gegen den Bau der Moschee vorgegangen waren. All diese Schilderungen bewegten den Kläger erkennbar sehr, veranlassten ihn indes nicht seine Rolle in diesem Geschehen in einem besonders guten Licht erscheinen zu lassen. Übertrieben erscheint dem Einzelrichter auch nicht die Darstellung, dass die Bedrohungen durch Personen erfolgten, die sich auch als Taliban ausgegeben haben. Die Nähe extremer Sunniten zu den Taliban ist gerichtsbekannt.

Die Geschehensschilderungen des Klägers zu 1) passen zu den Erkenntnissen des Gerichts von der allgemeinen Situation in Pakistan. So führt der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. April 2014 u.a. aus, dass es in den letzten Jahren vor allem zwischen radikalen Sunniten und der schiitischen Minderheit immer wieder zu Gewaltakten komme. Auch Verbindungen der Polizei zu örtlichen Politikern und zu den Taliban werden bestätigt. So heißt es in demselben Lagebericht, die Polizeikräfte seien oftmals in lokale Machtstrukturen eingebunden und daher nicht in der Lage, unparteiliche Untersuchungen durchzuführen. So würden häufig Strafanzeigen gar nicht erst aufgenommen und Ermittlungen verschleppt. Die Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes zu religiös motivierten Übergriffen bestätigen auch andere Quellen (vgl. a.i., Pakistan-report 2015; GOV.UK, Pakistan-Country of Concern).

Aus dem glaubhaften Vorbringen des Klägers ergibt sich gleichsam, dass staatliche Behörden erwiesenermaßen in seinem Fall nicht willens waren, Schutz gegen nicht-staatliche Übergriffe auf ihn und seine Familie zu bieten. Generell ist ein solcher Schutz gemäß § 3 d Abs. 2 Satz 2 AsylVfG gewährleistet, wenn die in Abs. 1 genannten staatlichen Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern,

beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. An letzterem fehlt es hier im konkreten Fall der Kläger nach dem überzeugenden Vorbringen des Klägers zu 1).

Die Angriffe waren schließlich religiös motiviert, da sie sich erkennbar gegen den Kläger und seine Familie als engagierte Schiiten richteten und von radikalen Sunniten ausgeführt worden sind.

Da sich die Übergriffe, insbesondere der Angriff am 28. März 2013 gegen die gesamte Familie der Kläger gerichtet hat, ist diesen, auch wenn der Kläger zu 1) der Hauptverfolgte ist, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und sind die übrigen Kläger nicht auf den Familienschutz nach § 26 Abs. 5 AsylVfG zu verweisen.

Da den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, sind die Nr. 1, 3, 4 und 5 des angegriffenen Bescheides der Beklagten vom 28. Juli 2014 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf die §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Wenderoth